



Klienteninformation Nr. 3

Tschechien
Oktober 2014

Das Institut des „unzuverlässigen Zahlers“ wurde als eine der Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehungen per Gesetz mit Wirkung ab 1. Jänner 2013 geschaffen. Das Generalfinanzdirektoriat erweiterte mit Erlass vom 21. August 2014 die Kriterien, als „unzuverlässiger Zahler“ klassifiziert zu werden.

Unzuverlässige Zahler – neue Hürden

Falls ein Steuerpflichtiger seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht nachkommt, kann die Finanzbehörde derartige Personen als „unzuverlässige Zahler“ klassifizieren. Eine Liste aller „unzuverlässigen Zahler“ ist im [Internet](#) zu finden.

Werden von einem als „unzuverlässiger Zahler“ veröffentlichten Geschäftspartner Lieferungen oder Leistungen empfangen, so haftet der Empfänger für die Umsatzsteuer, falls der unzuverlässige Zahler die Umsatzsteuer nicht ordnungsgemäß abführt. Um sich abzusichern, ist daher vor Lieferung oder Leistung zu überprüfen, ob diese Lieferung oder Leistung nicht an einen unzuverlässigen Zahler erfolgt. Falls ja, so sollte die Umsatzsteuer einbehalten und nicht an den Lieferanten sondern direkt an das Finanzamt abgeführt werden. Dies sollte aber auch aus rechtlicher Sicht geprüft werden.

Kriterien für die Klassifizierung als „unzuverlässiger Zahler“

Bisher waren auf der Liste der Verfehlungen, die zur Klassifizierung als unzuverlässiger Zahler führen konnten, nur schwere Pflichtverletzungen. Der Kreis der Betroffenen war daher beschränkt und innerhalb von 20 Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes wurden nur 132 Steuerpflichtige als unzuverlässige Zahler klassifiziert.

Bisher konnte ein Steuerpflichtiger als unzuverlässiger Zahler klassifiziert werden, wenn:

- er an Geschäften teilgenommen hat, bei denen ein begründeter Verdacht existierte, dass keine Umsatzsteuer abgeführt wird und ihm ein Sicherstellungsauftrag erteilt wurde oder
- wenn er mehr als drei Monate mehr als 500.000 CZK an Umsatzsteuer schuldete oder
- wenn ihm mehr als 500.000 CZK an Vorsteuer nicht anerkannt wurden und die Rückforderung nicht rechtzeitig bezahlt wurde.

Ab 1. Oktober 2014 kommen folgende neue Kriterien hinzu:

- wenn einem Steuerpflichtigen mindestens zweimal die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer korrigiert oder vom Finanzamt auf andere Art festgesetzt wird oder





- der Steuerpflichtige nicht ordnungsgemäß auf Aufforderungen der Finanzverwaltung reagiert oder
- der Steuerpflichtige auch nach Aufforderungen mindestens zweimal keine Umsatzsteuererklärung abgibt.

Ab den 1. Jänner 2015 wird die Liste abermals erweitert und zwar um folgende Kriterien:

- falsche oder unvollständige Angaben bei der Registrierung
- keine Meldung von Änderungen

Wie streng die neuen Regelungen gehandhabt werden, lässt sich aus heutiger Sicht nicht sagen.

Von Bedeutung ist jedenfalls die Regelung über den Sitz des Steuerpflichtigen. Gemäß Umsatzsteuergesetz ist der Sitz eines Steuerpflichtigen dort, wo die Geschäftsleitung ihre

Entscheidungen trifft. Sollte daher der offizielle und beim Finanzamt registrierte Firmensitz nicht mit dem tatsächlichen Sitz der Geschäftsleitung übereinstimmen, so empfehlen wir, diese Situation im Hinblick auf die neuen Regelungen zu überprüfen.

Gerne sind wir dabei natürlich jederzeit behilflich. ■

Ing. Martin Kohlík
Steuerberater
T: +420 224 800 449
martin.kohlik@auditor.eu



AUDITOR
Audit ■ Tax ■ Accounting

*For more than 20 years
on the Czech market.*

Kontakte

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
Buchhaltung, Bilanzierung

Ing. Irena Pospíšilová
Wirtschaftsprüfung, IFRS

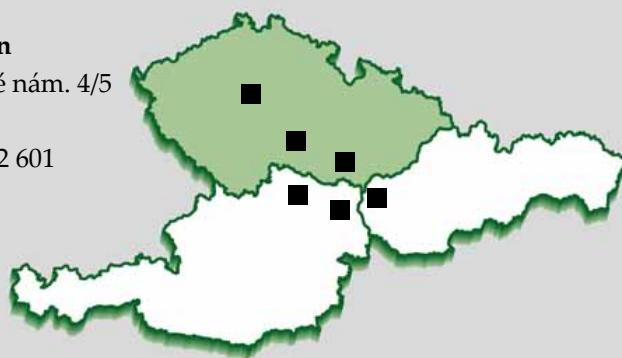
Ing. Marta Prachařová
Steuerberatung

Iva Tolde
Personalverrechnung

Kanzlei Prag
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn
Dominikánské nám. 4/5
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 20 Jahren werden **Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung** sowie Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.